Satzung des Planungsverbandes Transportgewerbegebiet Valluhn / Gallin (PV TGG Valluhn/Gallin) über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

für das Gebiet Teilbereich 1 zwischen der Autobahn Hamburg/Berlin (A 24) und der Strasse „Am Heisterbusch“ und zwischen der alten B 195 und der Boize und Teilbereich 2 südlich des Mitarbeiterstellplatzes des Fleischwerkes EDEKA Nord, westlich der Straße "Am Heisterbusch" bis zum Verkehrskreisel, nördlich der Straße "Am Heisterbusch" 100 Meter in westliche Richtung und östlich der gewerblich für LKW genutzten Haupterschließung des Fleischwerkes EDEKA Nord und Teilbereich 3 Ausgleichsfläche

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 72 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBL. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des PV TGG Valluhn/Gallin (Verbandsversammlung) vom 01.10.2019 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Teilbereich 1 zwischen der Autobahn Hamburg/Berlin (A 24) und der Strasse „Am Heisterbusch“ und zwischen der alten B 195 und der Boize und Teilbereich 2 südlich des Mitarbeiterstellplatzes des Fleischwerkes EDEKA Nord, westlich der Straße "Am Heisterbusch" bis zum Verkehrskreisel, nördlich der Straße "Am Heisterbusch" 100 Meter in westliche Richtung und östlich der gewerblich für LKW genutzten Haupterschließung des Fleischwerkes EDEKA Nord und Teilbereich 3 Ausgleichsfläche, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichnung Teil A

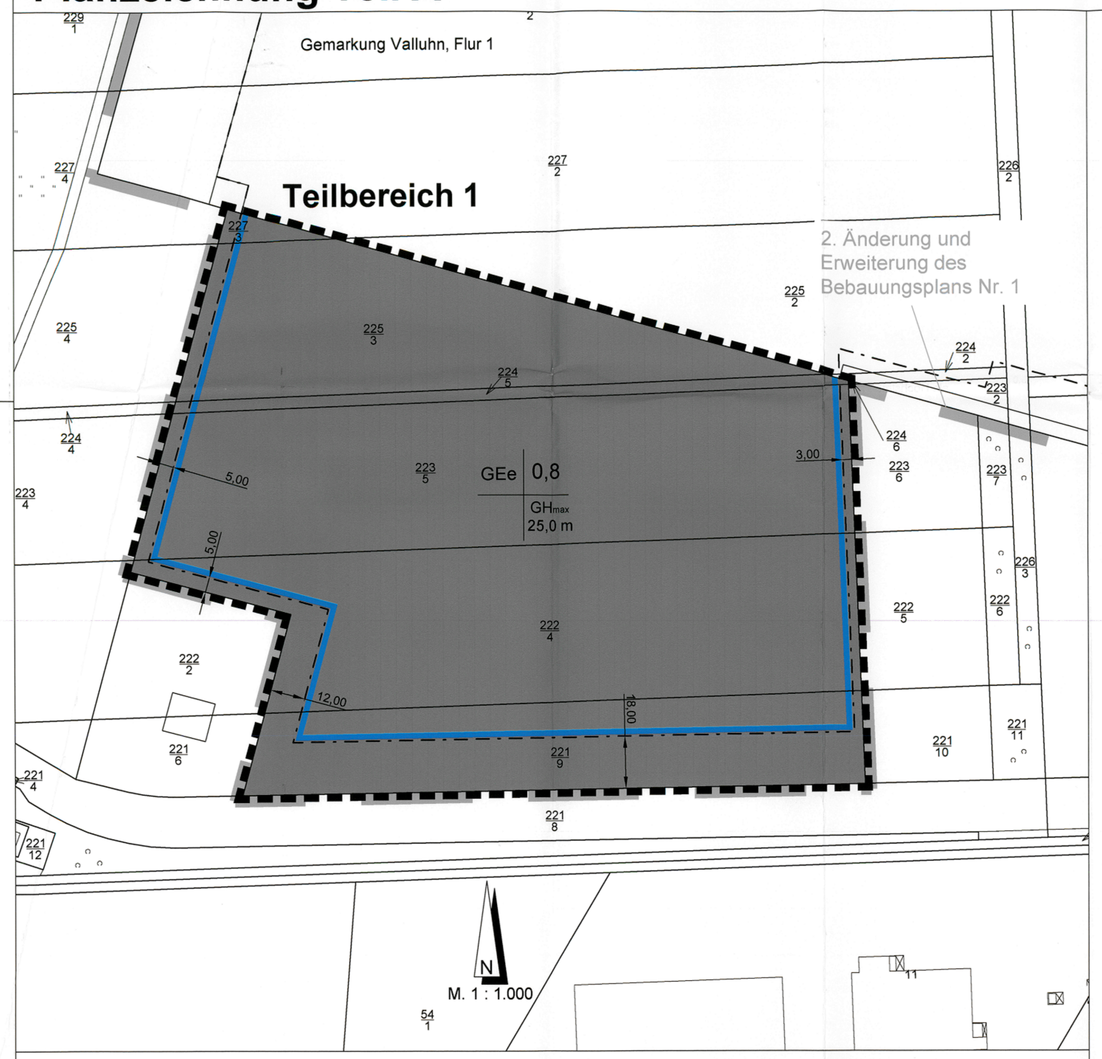

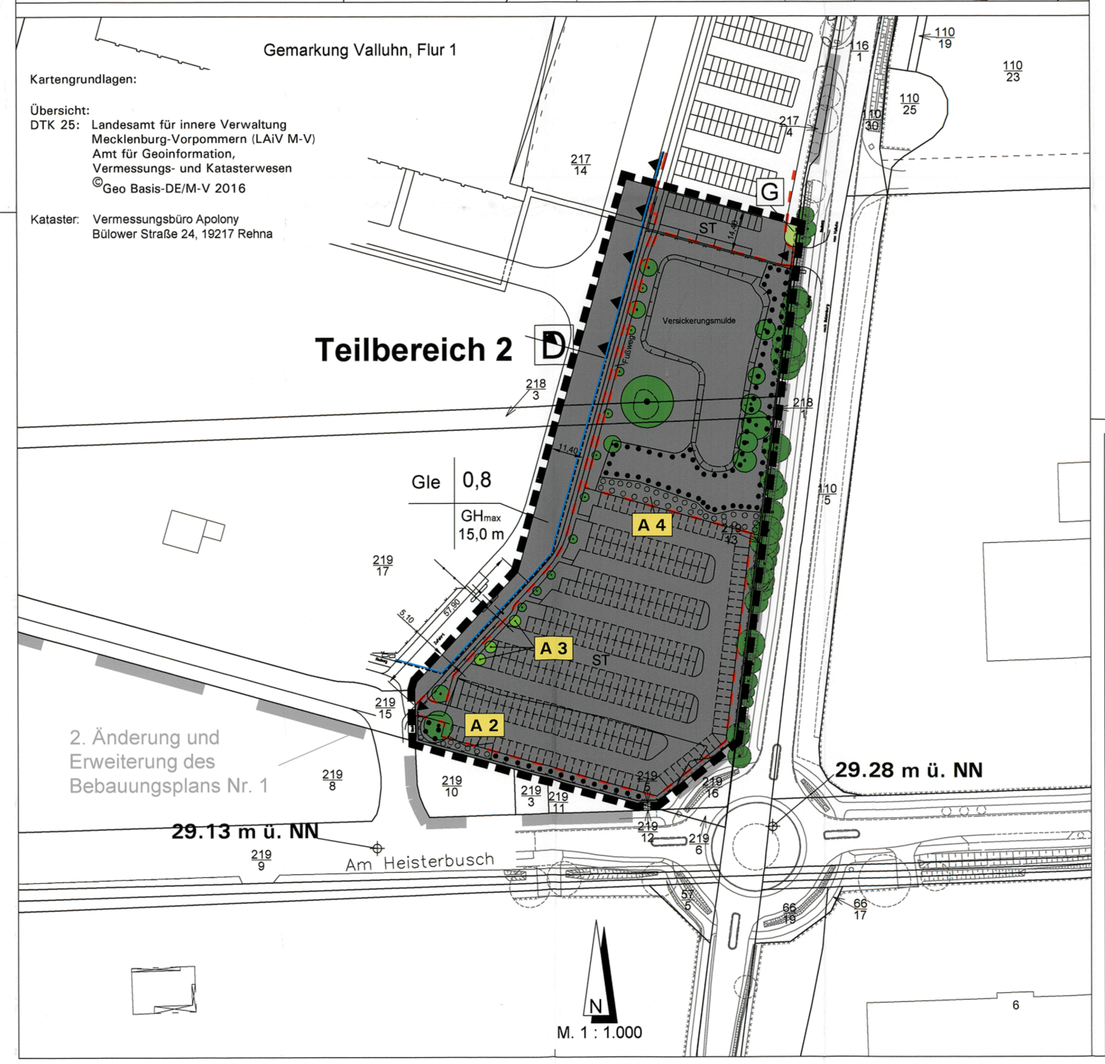

Planzeichen nach der PlanzV90

I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Gle — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

GEe — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)

GH_{max} 15,0 m — Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe m über Gradiente) als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

G — Gewerbeeingrünung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Einzelbäume erhalten

Einzelbäume anpflanzen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A 1 E 1 — Ausgleichsmaßnahmen mit Nummer

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

ST — Stellplätze

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

29.13 m ü. NN — Höhenpunkt

Ein- und Ausfahrt

II. Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenzen

61/99 — Flurstücksbezeichnung

Böschung (Erdwall)

Aufteilung der Stellplatzanlage (unverbindlich)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

D — Bodendenkmal gemäß § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)

Text - Teil B

Textliche Festsetzungen

Vermerk: Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe) (§ 8 BauNVO)
Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen,

Ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind zulässig.

1.2 Eingeschränktes Industriegebiet (Gle) (§9 BauNVO)
Zulässig sind folgende Nutzungen:
- Nahrungsmittelproduktion (außer Schlachtung),
- Nahrungsmittelveredelung,
- Lagerung,
- Logistik,
- Werkverkauf auf einer Verkaufsfläche von 100 m²,
- Tankstellen und Werkstätten,
- LKW-Waschhallen.

Ausnahmsweise sind Nutzungen für Anlagen für soziale Zwecke zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die den Baugrundstücken zugeordneten privaten Grünflächen sind Bestandteile des Baugrundstückes im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO und somit bei der Ermittlung des Maßes der baulichen Nutzung anzurechnen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Im eingeschränkten Industriegebiet (Gle) sind bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 15 m über der Gradiente des angrenzenden öffentlichen Straßenabschnitts zulässig. Ausnahmsweise können Gebäude auf maximal 20% der überbaubaren Fläche bis zu einer Höhe von 25 m über der Gradiente des zugehörigen Straßenabschnitts errichtet werden, wenn zwingende produktionstechnische und lagertechnische Gründe dies erfordern.

3. Nebenanlagen / Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Stellplätze und Einfahrten (§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Stellplätze sind nur innerhalb der Stellplatzflächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Zur Anbindung des eingeschränkten Industriegebietes (Gle) sind nur 2 Zu- und Abfahrten in einer Breite von je 15,00 m zulässig

4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Schutz vor Verkehrslärm
Von der nördlich des Plangebiets gelegenen Autobahn Hamburg-Berlin gehen Emissionen aus. Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche ist dem Lärmpegelbereich IV der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zuzuordnen. Innerhalb dieser Fläche sind je nach Verwendungszweck besondere Schallschutzmaßnahmen zu erbringen. Folgende Dämmwerte müssen für Büro- und sonstige Arbeitsräume erreicht werden:

Außenwände	Rw 35 dB
Fenster und Türen	Rw 35 dB

Innerhalb dieser Fläche sind Wohnungen, die einem Betrieb zugeordnet sind, unzulässig.

Die DIN 4109 kann in den Diensträumen des Amtes für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee während der der Sprechzeiten eingesehen werden.

5. Abwasserbeseitigung

5.1 Die Oberflächenwasser der Dachflächen sind über Rigolensysteme auf dem Grundstück zu entwässern.

6. Grünordnerische Festsetzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25, 25a BauGB)

Teilbereich 1

6.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25a BauGB)
Erforderlichen Stellplatzanlagen sind mit standortgerechten Bäumen in der Weise zu gliedern und zu bepflanzen, dass auf jeweils 8 Stellplätze ein Baum entfällt. Die Baumscheiben der Stellplatzanlagen sind in einer dem Quadrat oder dem Kreis angenähertem Form und in einer Mindestgröße von 9 m² anzulegen.

Stellplätze sind mit einem versickerungsfähigen Material zu befestigen, sofern sie außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen liegen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur ausnahmsweise als Lager- und Abstellflächen genutzt werden. Sie sind ebenso wie die privaten Grünflächen naturnah oder gärtnerisch zu gestalten.

Teilbereich 2

6.2 Als geplante Einzelbäume (Ausgleichsmaßnahme A2 bis A4) sind heimische Laubgehölze der Artenliste, mindestens in der Qualität: Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Größe der Baumscheiben muss mindestens 12 m² betragen. Die Baumscheiben sind mit einer Vegetationsdecke zu versehen.

6.3 Die Flächen mit der Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Ausgleichsmaßnahme A 2 und A 4 sind ganzflächig mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend der beigefügten Pflanzenlisten zu bepflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten

6.4 Flächen für Parkplätze, Stellplätze und Zufahrten sind mit durchlässigen Oberflächenmaterialien (Beton-, Natursteln-, Öko- oder Sickerpflaster o.ä.) herzustellen.

6.5 Spätestens in der nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode sind die Pflanzarbeiten im Plangebiet (u.a. Ausgleichsmaßnahmen A 2-A 4) durchzuführen.

Teilbereich 3

6.6 externe Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 265, Flur 1, Gemarkung Valluhn

E1 Anlage einer Wiesenfläche auf einer Lagerfläche, mit Wildkräutern (30%) und Gräsern (70 %). Externe Ausgleichsmaßnahme (Gesamtfläche 13.931 m²)

E2 Anlage eines linearen Feldgehölzes mit heimischen Gehölzen am östlichen Rand der Ausgleichsfläche , Länge 150 x 5 m= 275 m². einschließlich 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

E3 Anlage eines linearen Feldgehölzes mit heimischen Gehölzen am nördlichen Rand der Ausgleichsfläche , Länge 55 x 5 m= 275 m². einschließlich 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

E4 Anlage eines linearen Feldgehölzes mit heimischen Gehölzen am westlichen Rand der Ausgleichsfläche , Länge 140 x 5 m= 700 m². einschließlich 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

E5 Anlage eines linearen Feldgehölzes mit heimischen Gehölzen am südlichen Rand der Ausgleichsfläche, Länge 110 x 5 m= 550 m². Einschließlich 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

E6 Anlage eines Feldgehölzes mit heimischen Gehölzen in der südlichen Hälfte der Ausgleichsfläche (Initialpflanzung), 25 x 20 m= 500 m². einschließlich 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

E7 Pflanzung von 7 größeren Einzelbäumen mit der Pflanzqualität (H, 3 xv, 20-25 cm StU) im nördlichen Teil der Ausgleichsfläche einschl. 3er Bock und Stammschutz . Einschließlich 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

E8 Pflanzung von 6 größeren Einzelbäumen mit der Pflanzqualität (H, 3 xv, 20-25 cm StU) im nördlichen Teil der Ausgleichsfläche einschl. 3er Bock und Stammschutz . Einschließlich 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

E9 Pflanzung von 3 größeren Einzelbäumen mit der Pflanzqualität (H, 3 xv, 20-25 cm StU) im nördlichen Teil der Ausgleichsfläche einschl. 3er Bock und Stammschutz . Einschließlich 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

E10 Anlage einer Wiesenfläche im südlichen Teil der Lagerfläche mit Wildkräutern (30%) und Gräsern (70 %). Externe Ausgleichs-maßnahme auf dem Flurstück 265, Flur 1 Gemarkung Valluhn (Gesamtfläche 13.931 m²)

E11 Umzäunung der Fläche mit einem Wildschutzzaun Höhe 1,50 Meter, Entfernung nach ca. 5 Jahren, wenn die Gehölze und Bäume entsprechenden Anwuchserfolg haben

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Fassadenbegrünung (§ 86 Abs. 1 Nr. 7 BauO)
Die Außenwände der Gewerbegebäude von mehr als 7 m Gebäudehöhe sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist eine Pflanze zu verwenden.

2. Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO)
Einfriedungen dürfen bis zu einem Mindestabstand von 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. An den übrigen Grundstücksseiten dürfen die Grundstücke - wenn im Randbereich private Grünflächen festgesetzt sind - nur an deren Innenseite eingefriedet werden.

Hinweise:

1. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt
Für Erdarbeiten in den mit D gekennzeichneten Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.
Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

2. Archäologische Kulturdenkmäler
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG. das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und/oder die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. Artenschutzbezogene Maßnahmen zur Vermeidung einer Zuwiderhandlung gegen die Tötungs- und Störungsverbote gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bauzeitenregelung Vögel: Gehölzbeseitigungen / Rodungen und Baufeldfreimachungen sind nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 01.03 des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.

Bauzeitenregelung Baumfledermäuse: Die Fällung von potenziellen Quartierbäumen (alle Höhlenbäume und alle Bäume mit Stammdurchmesser von 20 cm und mehr in Brusthöhe) sind nur im Zeitraum zwischen 01.12. und 01.03. des jeweiligen Folgejahres durchzuführen

Vergrämung von Fledermäusen (Optional)
Massive Ausleuchtung der betroffenen Bäume mindestens 5 Nächte lang vor dem Fälltermin, Aus- und Einflugskontrolle und dann Fällung mittelbar am nächsten Tag.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Verbandsversammlung vom 18.09.2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am 07.12.2018.

Zarrentin am Schaalsee, den 15.10.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 17.12.2018 beteiligt worden.

Zarrentin am Schaalsee, den 15.10.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

3. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 19.12.2018 bis zum 15.02.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung) öffentlich ausgelegen und war im Internet unter www.amt-zarrentin.de einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am 07.12.2018 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin sowie im Internet unter www.amt-zarrentin.de am 07.12.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist weiter darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zarrentin am Schaalsee, den 15.10.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 17.12.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zarrentin am Schaalsee, den 15.10.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

5. Die Verbandsversammlung hat am 16.04.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Zarrentin am Schaalsee, den 15.10.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 21.05.2019 bis zum 25.06.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und war im Internet unter www.amt-zarrentin.de einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am 10.05.2019 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin sowie im Internet unter www.amt-zarrentin.de am 10.05.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist weiter darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zarrentin am Schaalsee, den 15.10.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.05.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zarrentin am Schaalsee, den 15.10.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

8. Die Verbandsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.10.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Zarrentin am Schaalsee, den 15.10.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

9. Die Verbandsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 01.10.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung und Umweltbericht durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Zarrentin am Schaalsee, den 15.10.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

10. Der katastermäßige Bestand am 24.10.2019 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rehna, den 20.11.2019 Öff. best. Vermessungsingenieur

11. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zarrentin am Schaalsee, den 21.11.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

12. Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung durch die Verbandsversammlung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.11.2019 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin sowie im Internet unter www.amt-zarrentin.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.11.2019 in Kraft getreten.

Zarrentin am Schaalsee, den 17.12.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

Satzung des Planungsverbandes Transportgewerbegebiet Valluhn / Gallin (PV TGG Valluhn/Gallin) über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Teilbereich 1 zwischen der Autobahn Hamburg/Berlin (A 24) und der Strasse „Am Heisterbusch“ und zwischen der alten B 195 und der Boize und Teilbereich 2 südlich des Mitarbeiterstellplatzes des Fleischwerkes EDEKA Nord, westlich der Straße "Am Heisterbusch" bis zum Verkehrskreisel, nördlich der Straße "Am Heisterbusch" 100 Meter in westliche Richtung und östlich der gewerblich für LKW genutzten Haupterschließung des Fleischwerkes EDEKA Nord und Teilbereich 3 Ausgleichsfläche

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 72 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBL. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des PV TGG Valluhn/Gallin (Verbandsversammlung) vom 01.10.2019 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Teilbereich 1 zwischen der Autobahn Hamburg/Berlin (A 24) und der Straße „Am Heisterbusch“ und zwischen der alten B 195 und der Boize und Teilbereich 2 südlich des Mitarbeiterstellplatzes des Fleischwerkes EDEKA Nord, westlich der Straße "Am Heisterbusch" bis zum Verkehrskreisel, nördlich der Straße "Am Heisterbusch" 100 Meter in westliche Richtung und östlich der gewerblich für LKW genutzten Haupterschließung des Fleischwerkes EDEKA Nord und Teilbereich 3 Ausgleichsfläche, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen.

Zarrentin am Schaalsee, den 17.12.2019 (Müller) Verbandsvorsteher

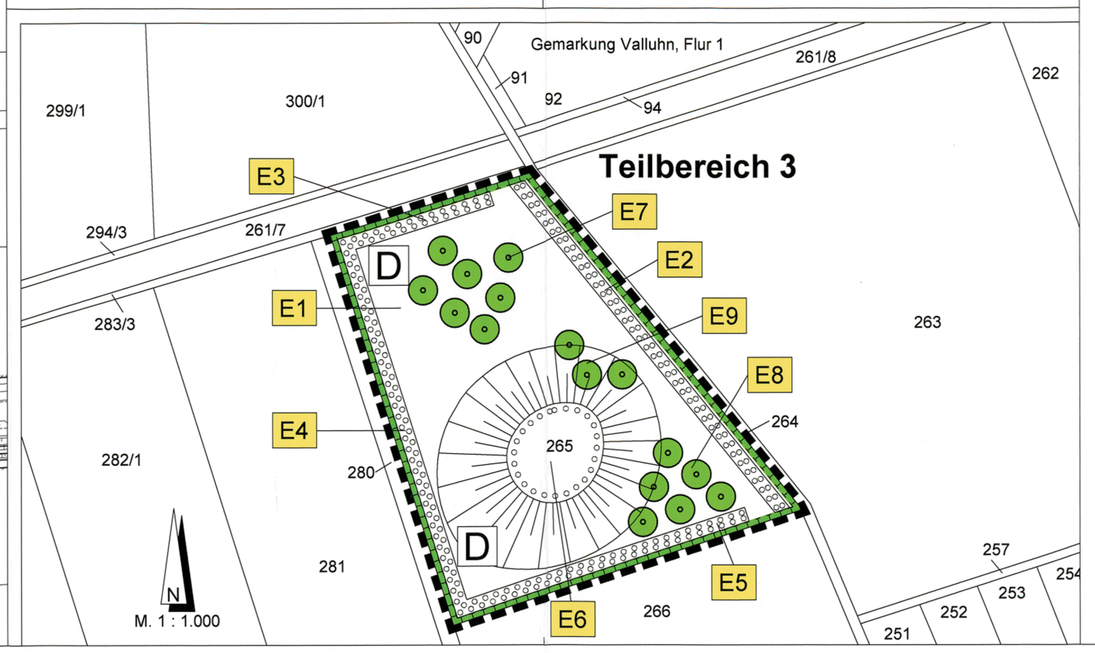

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes Transportgewerbegebiet Valluhn / Gallin

Kreis Ludwigslust-Parchim

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25.000

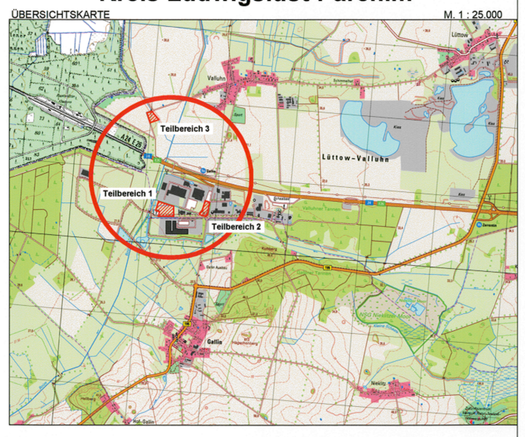

VORENTWURF ■ § 3 (1) BauGB ■ § 4 (1) BauGB ■
§ 3 (2) BauGB ■ § 4 (2) BauGB ■ RECHTSKRAFT ■

01.10.2019